Stand 29.10.2021



Hinweise für Reiserückkehrer

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

viele von Ihnen kehren in diesen Tagen aus dem Urlaub zurück und bereiten sich auf den Schuljahresbeginn in der nächsten Woche vor. Einige werden sicher bereits festgestellt haben, dass ihr Urlaubsland zwischenzeitlich zu einem **Hochinzidenzgebiet** oder einem **Virusvariantengebiet** erklärt wurde, was dazu führt, das strenge Quarantäneregeln zu beachten sind.

Im Folgenden möchte ich Sie kurz über die derzeit geltenden Regeln informieren:

Personen, die aus einem Risikogebiet zurückkehren, müssen bei der Einreise grundsätzlich über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen. Das gilt unabhängig vom Verkehrsmittel, also auch für diejenigen, die mit dem eigenen Auto im Ausland unterwegs waren.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Wiedereinreise nach Deutschland in einem Gebiet mit besonders hohem Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus aufgehalten haben, müssen sich unmittelbar nach ihrer Einreise in häusliche Quarantäne begeben! Bei den Gebieten mit besonders hohem Risiko wird zwischen Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten unterschieden. Welche Gebiete als Hochrisikogebiete bzw. Virusvariantengebiete eingestuft sind, finden Sie tagesaktuell auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de/risikogebiete)

Wiedereinreise aus Hochrisikogebieten:

Gebiete, die eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus aufweisen, werden vom Robert-Koch-Institut als **Hochrisikogebiete** eingestuft. Bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet muss man grundsätzlich zehn Tage in Quarantäne. Die Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn man

- einen Impfnachweis oder
- einen Genesungsnachweis oder
- einen Nachweis über einen frühestens fünf Tage nach Wiedereinreise durchgeführten negativen
 Coronatest

über das Einreiseportal der Bundesregierung <u>www.einreiseanmeldung.de</u> elektronisch übermittelt. Die Quarantäne endet zum Zeitpunkt der Übermittlung. Wird ein Impfnachweis und Genesungsnachweis schon vor Wiedereinreise übermittelt, entfällt die Quarantäne.

Wiedereinreise aus Virusvariantengebieten:

Gebiete, in denen bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind, werden vom Robert-Koch-Institut als Virusvariantengebiete eingestuft. Bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet muss man vierzehn Tage in Quarantäne. Eine Verkürzung der Quarantäne ist nicht möglich, auch nicht für Geimpfte oder Genesene.

Wenn Sie nach Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet oder einem Virusvariantengebiet unter häuslicher Quarantäne stehen, dürfen Sie in keinem Fall zum Schuljahresbeginn in die Schule kommen. Sie dürfen das Haus oder die Wohnung nicht verlassen und auch keinen Besuch empfangen. Verstöße gegen die Quarantänebestimmungen werden mit hohen Bußgeldern geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Wiemann Schulleiter